Die **Übernachtungsgebühren** sind spätestens **1 Woche** vor der Anreise auf folgendes Konto zu überweisen:

Kto.: 240205443 Verwendungszweck: **Hüttenabrechnung Kletterheim Aicha**
BLZ.: 76550000 VGTE. SPARKASSEN STADT UND LANDKREIS ANSBACH
IBAN: DE50765500000240205443 **BIC:** BYLADEM1ANS

Die Teilnehmerliste ist bei einer **Einzelplatzbuchung** ausgefüllt bis **spätestens 4 Wochen** vor der Anreise an den Hüttenwart senden (siehe Hüttenordnung Meldepflicht).
Bei einer **Komplettbuchung** der Hütte senden Sie die Teilnehmerliste nach dem Aufenthalt an den Hüttenwart.

Nach Vorlage der Buchungsbestätigung, erhalten Sie einen Code vom Hüttenwirt für den Schlüsselkasten, der sich an der Eingangstüre der Küche des Kletterheims befindet.

Übernahme / Übergabe ist am Anreise- / Abreisetag um **16:00 Uhr.**

Sollte die Hütte **nicht gereinigt sein, oder Schäden** vorgefunden werden, so ist dies dem Hüttenwart zu melden. Tel.: 08427/269

Es sind **keine Haustiere** in der Hütte erlaubt.

Das **Rauchen** ist im gesamten Innenbereich der Hütte nicht erlaubt.

Der **Aufenthaltsraum und die Schlafräume** dürfen nur mit **Hausschuhen** betreten werden.

Für jede Person ist ein **Bettlaken** mitzubringen, auch wenn ein **Schlafsack** benutzt wird.

Der **Verzehr** von Speisen und Getränken ist **in den Schlafräumen nicht gestattet**.

Alle Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und sortiert an den vorgesehenen Orten einzuräumen (z.B. Geschirr, Besteck usw.).

Nach dem Aufenthalt sind die Fußböden sind feucht zu wischen, die Fenster und Türen zu schließen. In der Zeit der Heizperiode wird ein Heizkörperthermostat im Aufenthaltsraum auf 2 gestellt, alle anderen auf Frostschutz.

Kunstoffmüll (Plastikmüllsacke) müssen Sie **zu Hause** entsorgen.

Die **Checkliste** ist unmittelbar nach dem Aufenthalt an den Hüttenwart zu senden (Wenn uns die Mängel bekannt sind, können wir Abhilfe schaffen)

Bitte verlassen Sie die **Hütte** im ordentlichen, aufgeräumten und sauberen Zustand. Sie möchten diese sicherlich ebenfalls so vorfinden.

Nehmen Sie alle übrigen **Lebensmittel** wieder mit (auch Teebeutel, Zucker usw.), es freut sich nur das Ungeziefer.

Denken Sie an Geschirrtücher und Toilettenpapier, evtl. Holz für Lagerfeuer.

Hüttenordnung Kletterheim Aicha der DAV Sektion Ansbach

Liebe Hüttenbesucher,
Sie sind Gast auf einer Alpenvereinshütte der Kategorie III

Bitte beachten Sie folgende Hüttenordnung:

1. Meldepflicht und Ausweis
2. Anspruch auf Schlafplätze
3. Gebühren
4. Küche und Verpflegung
5. Verhalten in der Hütte
6. Benutzung der Außenanlagen
7. Reinigung
8. Rettungsmittel
9. Technische Störungen
10. Aufsicht und Beschwerden

1. Meldepflicht und Ausweis

1.1. Jeder Besucher muss den gesetzlichen und örtlichen **Meldevorschriften** nachkommen.

1.2. Vergünstigungen und Ermäßigungen werden nur den Inhabern gültiger **DAV-Ausweise** laut Gebührentafel bei Vorzeigen gewährt. Es finden regelmäßige Kontrollen statt.

1.3. Übernachtungsgäste müssen sich in die ausliegende **Meldeliste** eintragen**.** Bei Gruppen genügt die Eintragung des als verantwortlich benannten Leiters mit der Anzahl der Personen. Die vollständige Liste muss nach Beendigung des Aufenthaltes an den **Hüttenwart** der Sektion Ansbach zurückgesendet werden. Weitergehende Eintragungen, Erlebnisberichte, Anregungen oder Kritiken sind erwünscht und können im **Hüttenbuch** aufgezeichnet werden.

1.4. Bei der Anmeldung größerer Gruppen (mehr als 5 Personen) oder bei Pauschalbelegung ist der Sektion **eine Person** zu benennen, die für die Einhaltung der Hüttenordnung **verantwortlich** zeichnet und als Ansprechpartner für die Sektion zur Verfügung steht.

1.5. Der Hüttenschlüssel ist im Schlüsselkasten hinterlegt. Dieser ist bei Beendigung des Aufenthalts auch dort wieder abzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze

2.1. **Mitglieder** haben bei der Unterbringung das **Vorrecht** vor Nichtmitgliedern, solange noch keine feste Buchungsbestätigung vorliegt.

2.2. Anspruch auf Übernachtungsmöglichkeit besteht nur auf reservierte Schlafplätze gemäß schriftlicher **Buchungsbestätigung,** die auf Verlangen des Eigentümers vorzuzeigen ist.

2.3. Die Hütte ist mit 29 Schlafplätzen ausgerüstet. Eine **Überbelegung** mit Übernachtungsgästen ist **nicht gestattet**.

2.4. Bei unterschiedlicher Gruppenbelegung erfolgt die **Verteilung der Schlafplätze** in einvernehmlicher Absprache untereinander.

2.5. Personen oder Gruppen, die gegen diese **Hüttenordnung** verstoßen, können von weiteren Übernachtungen ausgeschlossen werden.

3. Gebühren

3.1. Die Hüttengebühren werden von der Sektion festgelegt und sind aus der **Gebührentafe**l, oder bei Sondervereinbarungen, aus der **Buchungsbestätigung** ersichtlich.

3.2. Bei Vorausbestellungen, insbesondere bei Pauschalbelegung der Hütte, ist die Erhebung einer **Vorauszahlung** obligatorisch, die bei Nichtinanspruchnahme ganz oder teilweise entfällt (s. Gebührentafel).

3.2.1.Bei Stornierung zugesagter Buchungen von Übernachtungsplätzen gelten folgende Regelungen:

Einzelplatzbelegung:
Bei Rücktritt ab 7 Tage vor Beginn des Aufenthaltes sind pro Person und Nacht für Mitglieder, unabhängig von der Altersgruppe (außer Kinder), 5,- € zu entrichten. Für Nichtmitglieder gilt die gleiche Regelung mit einem Betrag von 8,- € pro Person und Nacht.

Pauschalbelegung:
Bei Rücktritt ab 30 Tagen bis 14 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes sind 25 % des vereinbarten Pauschalbetrages aus der Gebührenordnung zu entrichten.
Bei Rücktritt ab 14 Tagen erhöht sich dieser Satz auf 50 %. Dies betrifft sowohl die Wochenendpauschalen als auch die Tagespauschalen.

Die oben genannten Fristen errechnen sich ab dem Eingang der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenwart.

3.3. Inhaber eines gültigen **Jugendleiterausweises** der Alpenvereine entrichten die Jugendgebühr.

3.4. Von allen Besuchern ab dem vollendeten 4. Lebensjahr (Mitglieder und Nichtmitglieder), die nicht in der Hütte übernachten, kann ein Umwelt-, Fremdenverkehrs- oder Unkostenbeitrag erhoben werden, der in die Preise eingerechnet wird.

3.5. Bei einer Pauschalbelegung der Hütte darf die Anzahl von fünfzig auf dem Gelände gleichzeitig anwesenden Personen (Übernachtungs-, einschl. Tagesgästen) nicht überschritten werden. Für die Höchstzahl an Übernachtungsgästen (29 Schlafplätze) wird hierbei nochmals auf Ziffer 2.3 verwiesen.

4. Küche und Verpflegung

4.1. Das Kletterheim Aicha ist eine **Selbstversorger-Hütte** mit einem modern ausgestatteten Küchenanbau.

4.2. Die vorhandene **Kücheneinrichtung** ist für 29 Personen ausgelegt. Bei Anwesenheit von mehr Personen ist für das zusätzliche Geschirr und Besteck selbst Sorge zu tragen.

4.3. Alle Gebrauchsgegenstände und Geräte sind nur entsprechend ihres Verwendungszweckes und mit der für den Allgemeingebrauch erforderlichen **Sorgfalt** zu behandeln. Nach Gebrauch sind alle Küchenutensilien zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schränken und Ablagen, gemäß der aushängenden **Inventar- und Aufbewahrungsliste** einzuordnen.

4.4. Die **Vollständigkeit** des Kücheninventars ist bei Bezug, bzw. Übergabe zu überprüfen. Werden größere Fehlbestände oder mangelhafte Geräte festgestellt, so ist unverzüglich der Hüttenwart oder Hüttenreferent zu unterrichten.

4.5. Bei selbst verschuldeten **Schäden oder Verlusten** sind diese in die bereitliegende Mängelliste einzutragen und zusammen mit der Belegungsliste nach Beendigung des Aufenthaltes an den Hüttenwart zu schicken. Bei größeren Schäden ist zusätzlich sofort der Hüttenwart telefonisch zu unterrichten. **Nicht gemeldete** Schäden gehen zu Lasten der jeweiligen Hüttenbenutzer. Bei fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Beschädigungen behält sich die Sektion entsprechende Regressansprüche gegenüber den Benutzern vor.

4.6. Für das **Verhalten von Kindern** sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen verantwortlich.

4.7. **Gebrauchsanweisungen,** technische Beschreibungen und die aufgeführten Listen finden Sie in einer speziell gekennzeichneten Ablage im Aufenthaltsraum.

5. Verhalten in der Hütte

5.1. Das Zusammenleben in einer Hütte erfordert gegenseitige **Rücksichtnahme und Toleranz** gegenüber den Mitbenutzern. Absichtlich und permanent herbeigeführte Störungen oder Unruhestiftungen, sowie erhebliche Verstöße gegen die bestehende Hüttenordnung können zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Sektion Ansbach führen.

5.2. **Hüttenruhe** gilt von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Bei geschlossenen Gesellschaften gelten die allgemeinen ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde. Für die Einhaltung ist der unter Ziffer 1.4 benannte Verantwortliche zuständig.

5.3. Das **Rauchen** ist im gesamten Innenbereich der Hütte nicht gestattet, in den **Schlafräumen** aus feuerpolizeilichen Gründen **strengstens untersagt**.

5.4. Jeder Gast hat sich **umweltgerecht** zu verhalten. Für die Hütte und die Außenanlagen gilt das Gebot der **Mülltrennung.** Glas, Papier, Plastik, Bioabfälle, Metall und Restmüll sind zu trennen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Kunststoffmüll (Plastikmüllsacke) müssen Sie zu Hause entsorgen.

5.5. Die Müllbehälter sind an den Entleerungstagen (s. Aushang) oder beim Verlassen der Hütte zum Ende der Mietdauer an den dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen.

5.6. **Funk-, Rundfunk- und Fernsehempfang** sind nur zulässig, wenn die Genehmigung öffentlich-rechtlicher Anstalten (z.B. GEMA) durch den Betreiber vorliegt und sich durch den Betrieb dieser Geräte keine anderen Gäste oder Anlieger gestört fühlen.

5.7. Die **Schlafräume** dürfen nur mit **Hausschuhen** betreten werden. Wander- und Straßenschuhe sind vor Betreten des Treppenaufganges in den dafür vorgesehenen Ablagen aufzubewahren. Der **Verzehr** und das **Zubereiten von Speisen in den Schlafräumen** sind aus hygienischen und Sicherheitsgründen **nicht gestattet**. Jegliches **offene Feuer** ist **strengstens untersagt**.

5.8. Es ist darauf zu achten, dass jeder Gast in einem **geeigneten Schlafsack** nächtigt, sodass auch für nachfolgende Gäste die Sauberkeit der Matratzen bzw, Spannbettlaken gewährleistet ist. **Die Decken sind nur für den Gebrauch in den Schlafräumen vorgesehen und sind auch dort zu belassen**. Bei nachweislicher Nichteinhaltung werden der verantwortlichen Person die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

5.9. Das **Betreten des Daches** ist, außer in Notfällen, aus Sicherheitsgründen strikt verboten.

5.10. Der Aufenthalt von **Hunden** und anderen Tieren ist in Schlaf- und Küchenräumen generell nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Buchung mit der Sektion und bei Bedarf mit den übrigen Hüttengästen abzusprechen.

5.11. Beim **Verlassen der Hütte** sind die Fenster zu schließen und alle **drei Außentüren** ordnungsgemäß **abzusperren**. Ein durch Unterlassen entstandener Schaden ist zu ersetzen.

6. Benutzung der Außenanlagen

6.1. Für das Abbrennen von **Lagerfeuer** ist die dafür vorgesehene Feuerstätte zu benutzen. Außerhalb dieses Bereiches ist kein offenes Feuer erlaubt. Das Feuer darf nie ohne **Aufsicht** gelassen werden, bei Anwesenheit von Kindern muss stets ein Erwachsener am Feuer anwesend sein. Vor der **Nachtruhe** muss sich der Verantwortliche oder der letzte Betreuer des Feuers vom **glutfreien Zustand** der Feuerstätte überzeugen.

6.2. **Brennstoffe** für den Unterhalt der Feuerstätte sind grundsätzlich selbst mitzubringen. Bei der Wahl der Brennstoffe sind dabei die geltenden Umwelt- und gemeinderechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von Brandbeschleunigern, bzw. explosionsgefährdenden Stoffen ist strengstens verboten. Das Schlagen von Holz im angrenzenden Wald ist verboten.

6.3. Für den Aufenthalt im Freien stehen ein **Grill**, drei **Biertische** und sechs **Bierbänke** zur Verfügung. Alle beweglichen Gebrauchsgegenstände dürfen nur auf dem Grundstück benutzt werden, sind mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Orte zurückzustellen. Bei Grillbetrieb unter dem Vordach ist der dafür vorgesehene Abzug im Dachbereich zu berücksichtigen.

6.4. Das **Zelten**, sowie das Aufstellen von **Wohnmobilen** und **Wohnanhängern** ist auf dem sektionseigenen Hüttengelände grundsätzlich nicht erlaubt.

6.5. Die Außenanlagen sind stets in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu erhalten. Insbesondere **Zigarettenkippen** sind zu entsorgen. Die Hinterlassenschaften von **Hunden** sind zwingend vom Besitzer zu entfernen. Gleichfalls dürfen auch keine **Kleinabfälle**, wie Flaschenverschlüsse, Stanniolpapiere u. ä. im Gelände verstreut werden

7. Reinigung

7.1. Die Hütte ist während der Mietdauer in **gepflegtem Zustand** zu halten. Bei Beendigung des Aufenthaltes sind die **Böden feucht zu wischen** und die Räume, sowie die Einrichtung **sauber und ordentlich** an den Nachmieter oder den Hüttenwart zu übergeben. Bei Mehrfachbelegung ist jeder einzelne für seinen Bereich verantwortlich. In den Gemeinschaftsräumen ist die Reinigung in gegenseitiger Absprache zu sichern, bei Mängeln wird der Schaden auf alle Benutzer umgelegt, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Bei Gruppenbelegung ist der Benannte aus Ziffer 1.4 für die **Sauberkeit in der Hütte** verantwortlich.

7.2. Bei unsachgemäßer Reinigung wird vom Hüttenwart nachgereinigt, und die Reinigungskosten sowie auch die Anfahrtskosten dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

7.3. Am Tag der Abreise sind die Schlafräume bis spätesten 12.00 Uhr für evtl. nachfolgende Gäste zu räumen und der jeweilige **Schlafplatz** in gerichtetem und sauberem Zustand zu hinterlassen.

7.4. Bei **Beschädigung** von sektionseigenen Einrichtungen oder **Verlust** von Mobiliar ist nach Punkt 4.5 zu verfahren.

8. Rettungsmittel

8.1. Die in der Hütte vorhandenen **Rettungsmittel** und der Verbandskasten werden unter Verantwortung der Sektion aufbewahrt und erforderlichenfalls ergänzt. Ihre Benutzung ist nur Für Erste-Hilfe Maßnahmen und zu Rettungszwecken erlaubt.

8.2. Ein **Bestandsverzeichnis** vorhandener Rettungsmittel mit Angabe der nächsten Rettungsstellen und des Arztes ist in der Hütte ausgehängt, ebenso ein Leitfaden für Erste Hilfe. Die nächste **Telefonstelle** mit Festnetzanschluss befindet sich in Aicha, im Gasthaus „Klettergarten".

8.3. Die Lage der **Feuerlöscher**, **Rauchmelder** und **Notausstiege** sind der ausliegenden Lageskizze zu entnehmen.

8.4. Bitte machen Sie sich mit der Bedienung der Geräte im Vorfeld betraut. Die installierten Rauchmelder sind größtenteils elektrisch miteinander verbunden und funktionieren opto-elektronisch. Die Funktion kann auch durch starke Dampfentwicklung beim Kochen oder durch anderweitig verursachte starke Staubentwicklung ausgelöst werden. **Die Rauchmelder lassen sich nicht abstellen, sondern gehen von allein wieder aus, sobald sich der Rauch verzogen hat.**

9. Technische Störungen

9.1. Bei technischen Störungen der Heizung, der Wasser- oder Elektrizitätsversorgung wird auf die im Aushang angebrachten Adressen und Telefonnummern verwiesen. Die dort genannten **Handwerker** sind autorisiert, in Notfällen nach Rücksprache mit einem autorisierten Mitglied des Sektionsvorstandes akute Schäden zu beseitigen.

9.2. Wasser-Absperrschieber, Heizungs-Notschalter und Sicherungskasten sind in die Lageskizze aus Pkt. 8.2 integriert. Einfache Ersatzteile (Glühbirnen, etc.) und Werkzeuge werden allgemein zugänglich von der Sektion aufbewahrt und ergänzt.

10. Aufsicht und Beschwerden

10.1. Das **Hausrecht** hat bei Anwesenheit ein von der Sektion Bevollmächtigter. Auf den unter Punkt 1.4 benannten Verantwortlichen kann nach Rücksprache mit einem autorisierten Sektionsmitglied das Hausrecht für bestimmte Ausführungen übertragen werden.

10.2. Wer diese **Hüttenordnung** nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden und hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Übernachtungsgebühr.

10.3. Beanstandungen und **Beschwerden** sollen nach Möglichkeit an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die DAV-Sektion Ansbach zu richten.

Ansbach, den 11.07.2025

Deutscher Alpenverein e.V.

Sektion Ansbach

Frank Hussennether	Hermann Pietsch
(1. Vorsitzender)	(Hüttenwart)